



Gemeinde Althengstett

Satzung über die Nutzung der Kindertages- stätten der Gemeinde Althengstett mit der Anlage der Elternbeiträge

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 23.10.2024 zur Satzung über die
Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 20.11.2024 der Elternbeiträge für
die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett

Inkrafttreten am 01.01.2025

Az: 460.15; 460.31

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett mit der Übersicht der Elternbeiträge

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg – KiTaG hat der Gemeinderat am **23.10.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Nutzungsordnung

- (1) Die Gemeinde Althengstett betreibt ihre Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Nutzung Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung (*siehe Anlage*) erhoben.
- (3) Die Gemeinde Althengstett *orientiert* sich für die Nutzung ihrer kommunalen Kindertageseinrichtungen am Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes Stuttgart „Tageseinrichtungen für Kinder“ mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Althengstett werden Nutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Bei der Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes werden die Kosten direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet.
- (3) Die Nutzungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten* an den gesamten Betriebskosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen darstellt, ist die Gebühr auch für die Kita- Ferien und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

- (4) Die Nutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen. (siehe Anlage zu dieser Satzung).
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.
- (6) Wird die fest gebuchte Betreuungszeit überzogen, so wird je nach Betreuungsart pro angefangene ¼ Stunde ein Betrag, der dem Aufwand für eine kostendeckende Betreuungsstunde entspricht, verlangt. Dieser Betrag wird mit einer späteren Beitragsabrechnung eingezogen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind

- a) die Personensorgeberechtigte/n, in deren Haushalt das Kind (mit Hauptwohnsitz) lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt.
- b) Kinder von Personensorgeberechtigten, die in der Gemeinde Althengstett einer Berufstätigkeit nachgehen.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt über das Anmeldeportal „Little Bird“.
- (2) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes während des laufenden Kitajahres kann nur einmalig schriftlich bei der jeweiligen Einrichtungsleitung mit einem zeitlichen Vorlauf von vier Wochen beantragt werden. Die Zusage erfolgt vorbehaltlich der jeweiligen Kapazitäten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme des Kindes sind sämtliche Unterlagen und Erklärungen der Einrichtungsleitung vor dem ersten Besuch, spätestens am Tag der Aufnahme, vorzulegen. Hierzu zählen der Nachweis über die ärztliche Untersuchung bzw. Vorsorgeuntersuchung und über den ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern (siehe Anmeldeheft). Die Belehrung und Kenntnisnahme zum Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG) bestätigen die Personensorgeberechtigten durch ihre eigenhändige Unterschrift.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen für die Eingewöhnungsphase des Kindes/ der Kinder ausreichend Zeit, mindestens 2 Wochen, einplanen. (Nähere Informationen siehe „Eingewöhnungsmodell“.)
- (3) Einen Anspruch auf Kleinkindbetreuung (U3) und/oder Ganztagesbetreuung (GT) haben Personensorgeberechtigte, bei deren Kind/Kindern die dringliche Notwendigkeit der Nutzung geboten und mit entsprechenden Nachweisen halbjährlich zu belegen ist:
 - a. Personen in der Ausbildung, Umschulung und Studium,
 - b. Personensorgeberechtigte mit einem Pflegefall im Haushalt, in dem das/die zu betreuende/n Kind/Kinder (mit Hauptwohnsitz) leben,
 - c. Berufstätige Alleinerziehende, personensorgeberechtigte Elternpaare, die berufstätig sind und gemeinsam einen Beschäftigungsumfang von mindestens 150 % haben.
- (4) Die Personensorgeberechtigte/n verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen, um bei plötzlichen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6 Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Kita - Jahr endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Einrichtungen.
- (2) Beim Übergang in die Grundschule endet das Nutzungsverhältnis am 31.07. des jeweiligen Kita - Jahres.

- (3) Unterjährige Beendigungen des Nutzungsverhältnisses sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der jeweiligen Einrichtungsleitung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (4) Kinder, die länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldig Fehlen, können mit sofortiger Wirkung von der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. den Kindertagesstätten der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats des Ausschlusses.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner (Personensorgeberechtigte) mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, wird das Nutzungsverhältnis beendet.
- (6) Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Elternbeiträge eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuches oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett in der Fassung vom 23.10.2023 "Elternbeitragssatzung – Kindertagesstätten" außer Kraft.

Althengstett, 25. November 2024

Rüdiger Klahm
Bürgermeister



Elternbeitrag Kleinkind U3 ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2024)					
	Betreuungsart <i>Krippe</i>		Betreuungsart (BA) 1	Betreuungsart (BA) 2	Betreuungsart (BA) 3
	Bis 30 Stunden		Bis 30 Stunden (VÖ)	31 bis 35 Stunden	36 bis 40 Stunden
Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände Kita-Jahr 2024/25	Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände Kita-Jahr 2025/26	Beitrag je Kind	Beitrag je Kind	Beitrag je Kind
1 Kind	439,00 €	471,00 €	280 € (alt: 240 €)	400 € (alt: 340 €)	510 € (alt: 440 €)
2 Kinder	326,00 €	350,00 €	210 € (alt: 180 €)	325 € (alt: 280 €)	440 € (alt: 380 €)
3 Kinder	220,00 €	236,00 €	140 € (alt: 120 €)	255 € (alt: 220 €)	370 € (alt: 320 €)
4 Kinder	87,00 €	93,00 €	70 € (alt: 60 €)	185 € (alt: 160 €)	300 € (alt: 260 €)
Elternbeitrag Ü3 gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2024)					
	Regelkindergarten		Betreuungsart (BA) 1	Betreuungsart (BA) 2	Betreuungsart (BA) 3
			Bis 30 Stunden (VÖ)	31 bis 40 Stunden	41 bis 50 Stunden
Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände Kita-Jahr 2024/25	Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände Kita-Jahr 2025/26	Beitrag je Kind	Beitrag je Kind	Beitrag je Kind
1 Kind	148,00 €	159,00 €	140 € (alt: 120 €)	255 € (alt: 220 €)	370 € (alt: 320 €)
2 Kinder	115,00 €	123,00 €	105 € (alt: 90 €)	220 € (alt: 190 €)	340 € (alt: 290 €)
3 Kinder	78,00 €	84,00 €	70 € (alt: 60 €)	185 € (alt: 160 €)	300 € (alt: 260 €)
4 Kinder	26,00 €	28,00 €	33 € (alt: 28 €)	150 € (alt: 130 €)	270 € (alt: 230 €)
Gemäß §2 Abs 6 der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätten werden bei Überziehung der Betreuungszeit je angefangener Viertelstunde die anteilige Kosten für eine Betreuungsstunde in Rechnung gestellt. Je nach Betreuungsmodell beträgt die Gebühr 5 bis 15 € pro Viertelstunde.					
Elternbeitrag "Mischgruppen" (U3 und Ü3) gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025					
Jedes Kind (U3 bzw. Ü3) zahlt den altersentsprechenden Beitrag (nur BA 1):					